

STATUTEN

der Genossenschaft

STADTUFER

Kreatives Arbeiten, Kultur & Wohnen auf dem
Fabrikareal

mit Sitz in Lichtensteig

I	Name, Sitz und Zweck
II	Allgemeine Grundsätze
III	Mitgliedschaft
IV	Generalversammlung
V	Verwaltung
VI	Revisionsstelle
VII	Solidaritätsfonds
VIII	Finanzen und Rechnungswesen
IX	Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation
X	Bekanntmachungen
XI	Genehmigungsvorbehalt

Die *-Schreibweise integriert alle Geschlechter inkl. der männlichen und weiblichen Form. Die explizit männliche oder weibliche Schreibweise wird verwendet, wenn nur ebensolche Geschlechter gemeint sind.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Stadtufer“ (kurz „Genossenschaft“ genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz und Gerichtsstand in Lichtensteig eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt den Kauf, den Umbau, die Vermietung, die Bewirtschaftung und die Verwaltung aller Immobilien des ehemaligen Werkareal Fein-Elast Fabrik in Lichtensteig und anderer Liegenschaften in gemeinsamer Selbstorganisation und Mitverantwortung nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Erstellen und Vermieten von nachhaltig bewirtschaftetem, preisgünstigem Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum
 - b) Verbindung von Wohnen, Arbeiten und Kultur
 - c) Förderung sozialer Durchmischung und gemeinschaftlicher Einrichtungen

- d) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäss den Zielen der 2000-Watt Gesellschaft und darüber hinaus.
2. Die Genossenschaft verfolgt zudem folgende Ziele:
 - a) Gemeinschaftlich betriebene Infrastruktur für alltägliche Dienstleistungen
 - b) Mobilitätskonzept basierend auf öffentlichem Verkehr und ausgesprochen wenig bis gemeinschaftlich organisiertem, motorisiertem Individualverkehr
 - c) Vertragslandwirtschaftliche Anbindung mit Agrarbetrieben der Region
3. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.
4. Die Genossenschaft kann dazu Liegenschaften und Baurechte erwerben und einen eigenen Geschäftsbetrieb aufbauen.

II. Allgemeine Grundsätze

Artikel 3 – Veräusserungen

Die Bauten und Grundstücke der Genossenschaft sind grundsätzlich unveräusserlich und jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen. Ausgenommen davon sind untergeordnete Objekte, welche sich längerfristig nicht sinnvoll zu den statutarischen Bedingungen bewirtschaften lassen. Entsprechende Veräusserungen erfordern die Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter*innen.

Artikel 4 – Nachhaltigkeit

Die Genossenschaft baut, unterhält und bewirtschaftet ihre Gebäude nachhaltig auf der Basis der Netto-Null-Ziele 2050 der Schweiz.

Artikel 5 – Vermietung

Die Genossenschaft regelt ihre Vermietungsgrundsätze in einem Reglement. In der Regel erfolgt die Vermietung nur an Mitglieder. Im gewerblichen Bereich wird bei der Vermietung auf eine sozialverträgliche Durchmischung mit Büros, Ateliers und Werkstätten und eine Netzwerkbildung geachtet. Im Bereich der Wohnungen sollen Mietraum und Zahl der Mieter*innen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Genossenschaft orientiert sich an den Klimazielen und dem Flächenkonsum / Person (Angabe m² / Person). Die Details werden im Vermietungsreglement geregelt, ebenso das Vorgehen bei einer Verletzung der Belegungsvorschriften.

Artikel 6 – Mietzins

Die Mietzinse sind nach den Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen, sowie die Weiterentwicklung der Genossenschaft müssen eingerechnet werden. Beiträge zugunsten eines Solidaritätsfonds und / oder weiteren Fonds können erhoben werden. Diese Beiträge werden in eigenen Reglementen bestimmt, können mit dem Mietzins erhoben werden und sind gesondert aufzuführen.

Artikel 7 – Selbstverwaltung

Die Genossenschaft organisiert sich an den Prinzipien der Soziokratie und arbeitet nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und der Mieter*innenmitsprache und schafft entsprechende Partizipationsformate. Es wird angestrebt, bei Entscheiden möglichst viele Meinungen zu berücksichtigen und erst nach einer meinungsbildenden Diskussion einen Konsent-Entscheid zu fällen. Die genauen Verfahren werden in einem Organisationsreglement festgehalten.

Artikel 8 – Geschlechterverhältnis

In allen Organen ist ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

Artikel 9 – Beteiligungen

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften oder weiterer nahestehender Verbände erwerben.

III. Mitgliedschaft

Artikel 10 – Grundlage der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Anteilschein in der Höhe von Fr. 1000.- erwirbt und eine Eintrittsgebühr bezahlt. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Miete eines genossenschaftlichen Wohn-, Gewerbe- oder Kulturraumes, begründet jedoch keinen Anspruch.

Artikel 11 – Aufnahme

Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Genossenschaft, wobei eine Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht zu begründen ist. Auf Begehren eines Mitglieds der Verwaltung bzw. der Betroffenen entscheidet die nächste Generalversammlung über die Aufnahme. Eine generelle Beschränkung der Aufnahme von neuen Mitgliedern darf nicht erfolgen.

Artikel 12 – Anteilkapital aus der beruflichen Vorsorge

Anteilkapital für Wohnflächen kann bei natürlichen Personen mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Die Verwaltung regelt den Vollzug in einem Reglement.

Artikel 13 – Verpflichtungen Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft wahrzunehmen sowie den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane und Gremien Folge zu leisten.

Artikel 14 – Auflösung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt schriftlich an die Verwaltung und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Ist das Mitglied Mieter*in von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietverhältnisses voraus; dabei gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Artikel 15 – Ausschluss aus der Genossenschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz Vorgehen der Genossenschaft nach Art. 867 OR seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt bzw. seine statutarischen Verpflichtungen verletzt. Ein Ausschluss kann auch aufgrund der Missachtung einer der folgenden Verpflichtungen erfolgen:
 - a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
 - b) Missachtung der Pflicht, selbst in einer gemieteten Wohnfläche zu wohnen;
 - c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
 - d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung von Wohnfläche;
 - e) Missachtung einer massgeblichen Bestimmung der Statuten oder eines Reglements;
 - f) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Mietobjekte gefasst hat;
 - g) Verletzung des Mietvertrages, insbesondere bei Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR und 266h OR;
2. Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung und Fristansetzung vorauszugehen, ausser wenn eine Abmahnung nutzlos ist oder die Kündigung des Mietvertrages unter Berufung auf Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Den Ausgeschlossenen stehen während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die

Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der*/die* Ausgeschlossene* das Recht, in der Generalversammlung ihre Sicht selbst darzulegen oder darlegen zu lassen.

4. Die Anrufung des*/der* Richters*in nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 16 – Weitere Bestimmungen

Bei Tod, Eheschutz, Ehetrennung, Ehescheidung u.a. gilt das Vermietungsreglement resp. die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Generalversammlung

Artikel 17 – Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten und wird von der Verwaltung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung;
- b) auf Antrag der Revisionsstelle oder eines Gremiums gemäss Organisationsreglement;
- c) auf Begehren eines Zehntels der Genossenschafter*innen, mindestens aber von dreien, wobei das Begehren von den betreffenden Mitgliedern unter Angabe und Begründung des gewünschten Verhandlungsgegenstandes eigenhändig unterzeichnet der Verwaltung einzureichen ist. In diesem Falle hat die Generalversammlung innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 18 – Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher zuzustellen. In der Einladung sind sämtliche Traktanden zu nennen.

Artikel 19 – Geschäfte

An der Generalversammlung darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt waren. Ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Artikel 20 – Abstimmungen

Jede Genossenschafter*in hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann, falls es schriftlich bevollmächtigt ist, maximal ein anderes Mitglied in der Generalversammlung vertreten. Juristische Personen als Mitglieder lassen sich an der Generalversammlung durch eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Delegierte*n vertreten.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für die Bestimmung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, gilt das Geschäft als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung bzw. über die Erledigung von Rekursen gegen Entscheide der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird.

Artikel 22 – Befugnisse

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde und sofern nicht das Gesetz oder die Statuten eine bestimmte Mindestanzahl von Anwesenden verlangt. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten gemäss Art. 37 dieser Statuten;

- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Betriebsbudgets der Verwaltung;
- d) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Beitritt von der Verwaltung abgelehnt wurde;
- f) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Verwaltung eingereicht worden sind;
- h) Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch die Verwaltung;
- i) Genehmigung von Organisations-, Vermietungs-, Fonds- und Entschädigungsreglementen. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass weitere Reglemente ihrer Genehmigung unterstellt werden;
- j) Kauf oder Veräußerung von Immobilien oder Grundstücken;
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

V. Verwaltung

Artikel 23 – Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Mieterschaft soll angemessen vertreten sein.
2. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Alle ordentlichen Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind in der Regel für zehn Amtsperioden wählbar.

Artikel 24 – Aufgaben

1. Die Verwaltung besorgt die Genossenschaftsverwaltung und sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
2. Die Verwaltung besorgt die Verwaltung und sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
3. Die Verwaltung setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein und legt deren Aufgaben und Entschädigung fest. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.
4. Die Verwaltung versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Verwaltung bezeichnet die Personen, welche je zu zweit zeichnungsberechtigt sind.

Artikel 25 – Entschädigung

Die Verwaltungsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VI. Revisionsstelle

Artikel 26 – Wahl

1. Als Revisionsstelle ist ein*e zugelassene*r Revisor*in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
2. Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 27- Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und Statuten Genossenschaft Stadtufer

unterbreitet der Verwaltung spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag dazu. Darüber hinaus kann die Revisionsstelle auch während des Geschäftsjahres ihrer Kontrolltätigkeit nachgehen. Sie ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit unverzüglich der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen.

Artikel 28 – Opting out

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter*innen zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt die Verwaltung stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

VII. Solidaritätsfonds

Artikel 29 – Solidaritätsfonds

Die Genossenschaft verfügt über einen Solidaritätsfonds, der durch Beiträge der Mieter*innen der Genossenschaft geäufnet wird. Eine Solidaritätskommission leitet den Fonds. Näheres regelt das Reglement des Fonds.

VIII. Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 30 – Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

- a) durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder;
- b) durch Mietzinseinnahmen;
- c) durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten;
- d) durch Eintrittsgebühren;
- e) durch Spenden;
- f) durch den Betrieb einer Depositenkasse;
- g) durch den Betrieb arealinterner Angebote.
- h) durch Mitgliederbeiträge;

Details können in einem Finanzierungsreglement festgehalten werden.

Artikel 31 – Buchführung und Rechnungsabschluss

1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Artikel 957 bis 960e OR sind massgebend.
2. Bei Erhalt von Baurechten oder finanziellen Leistungen und Beteiligungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind deren Vorschriften zum Rechnungswesen zu beachten.

Artikel 32 – Anteilscheine

1. Für Mitglieder, die auch Mieter*innen sind, besteht die Pflicht zur Übernahme von Anteilkapital, dessen Höhe von der Verwaltung nach Massgabe des minimalen Eigenmittelbedarfs für das Gesamtprojekt und proportional zum Mietzins festgelegt wird.
2. Alle Mitglieder können über den ersten Anteilschein von Fr. 1000.- weitere Anteilscheine zeichnen. Anteilscheine werden nicht verzinst.

Artikel 33 – Übertragung von Anteilscheinen

Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt, ausgenommen bei der Übertragung zwischen Mitgliedern mit gemeinsamem Mietvertrag, die Zustimmung der Verwaltung. Erforderlich sind ein schriftlicher Abtretungsvertrag sowie eine Mitteilung

an die Genossenschaft.

Artikel 34 – Rückzahlung von Anteilscheinen

Die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschiedener Mitglieder erfolgt zum Nennwert. Die Rückzahlung des an ein Mietobjekt gebundenen Anteilkapitals erfolgt nach Abgabe des Mietobjekts. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung beschliessen, dass das an ein Mietobjekt gebundene Anteilkapital vorzeitig zurückbezahlt wird, jedoch nie vor der Übergabe des Mietobjekts. Rückzuzahlende Anteilscheine, die nicht an ein Mietobjekt gebunden sind, werden in der Regel ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen. Die Genossenschaft ist berechtigt, Ansprüche resp. Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilkapital zu verrechnen. Gemäss Art. 864 OR bleibt es der Genossenschaft vorbehalten, Anteilscheine bis spätestens drei Jahre nach Austritt aus der Genossenschaft zurückzuzahlen. Anteilscheinkapital, das mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurde, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohngenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, oder – nach Erreichen des Rentenalters – an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.

Artikel 35 – Gewinnbeteiligung

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 36 – Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine Nachschusspflicht noch eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds.

IX. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

Artikel 37 – Änderung der Statuten

1. Die Abänderung von Art. 2, 3, 4, 37 und 38 dieser Statuten erfordert die Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter*innen.
2. Alle weiteren Änderungen der Statuten erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Art. 889 OR vorbehalten bleibt.

Artikel 38 – Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.
2. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter*innen.
3. Die Verwaltung besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.
4. Das Genossenschaftsvermögen, das bei der Liquidation nach der Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder der Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger, zur Verfügung gestellt.

X. Bekanntmachung

Artikel 39 – Mitteilungen

Die von der Genossenschaft an die Mieter*innen ausgehenden internen Mitteilungen und Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch. Mitteilungen an die externen Genossenschafter*innen erfolgen durch einfachen Brief oder durch E-Mail, jeweils an die letzte bekannte Adresse. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Artikel 40 – Publikationsorgan

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

XI. Genehmigungsvorbehalt

Artikel 41 – Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen BWO

Diese Statuten und ihre Änderungen treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Damit Fördergelder des Bundes bezogen werden können oder der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach Wohnbauförderungsgesetz WFB zuerkannt werden kann, bedürfen sie der Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen BWO.

Diese Statuten wurden erstmalig durch die Gründungsmitglieder am 07.03.2021 in Lichtensteig in Kraft gesetzt. Die letzten Änderungen wurden durch die Generalversammlung am 06.04.2024 genehmigt.

Lichtensteig, 06.04.2024, Genossenschaft Stadtufer